

Betrug (§ 263)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Täuschung über Tatsachen (Vorspiegelung falscher, Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen)

= Einwirkung des Täters auf das intellektuelle Vorstellungsbild einer Person mit dem Ziel, eine Fehlvorstellung über Tatsachen zu erzeugen.

- Täuschung durch konkludentes Verhalten ist möglich.
- Täuschung durch Unterlassen ist nur möglich, wenn der Täter als Garant (§ 13) zum Handeln/Aufklären eines Irrtums rechtlich verpflichtet ist.

Tatsachen = konkrete Vorgänge oder Zustände der Vergangenheit oder Gegenwart, die dem Beweis zugänglich sind.
NICHT: bloße Werturteile und Meinungsäußerungen ohne greifbaren Tatsachenkern.

b) (dadurch) Irrtum erregen oder unterhalten

= jede unrichtige, der Wirklichkeit nicht entsprechende Vorstellung über Tatsachen. NICHT: bloßes Nichtwissen (weil ohne falsche Vorstellung: Wer sich gar keine Gedanken macht, kann nicht irren). Maschinen können nicht „irren“!

c) (dadurch) Vermögensverfügung

= jedes Handeln, Dulden oder Unterlassen, das bei diesem oder einem Dritten unmittelbar zu einer Vermögensminderung führt.

Problem: Abgrenzung zu Trickdiebstahl anhand der Frage: bewusste Verfügung oder Gewahrsamsbruch? (dazu: [BGH NSz 2016, 727](#)).

Problem: Dreiecksbetrug erfordert ein Näheverhältnis zwischen Getäuschem und Geschädigtem.

d) (dadurch) Vermögensschaden

= nachteilige Vermögensdifferenz bei einem Vergleich vor/nach der Verfügung (wenn also eine Vermögenseinbuße vorliegt, die nicht oder nicht voll durch einen aus der Verfügung unmittelbar zurückfließenden Gegenwert ausgeglichen wird).

Was ist „Vermögen“? (umstritten)

-juristisch-ökonomischer Vermögensbegriff (h.L.): alle wirtschaftlich vermögenswerte Positionen, die unter dem Schutz der Rechtsordnung stehen.

-ökonomischer Vermögensbegriff (Neigung der Rspr.): alle geldwerten Güter einer Person, auch widerrechtlich- en, verbotenen oder sittenwidrigen Ursprungs, z.B. Drogen. ([BGH NSz 2018, 104](#) ; anders noch: [BGH 1.6.2016; Vorlagebeschluß](#)).

Sonderfälle / Fallgruppen des Schadens

- Eingehungsbetrug (auch: Anstellungsbetrug) als ein Fall des Erfüllungsbetrugs.
- Spendenbetrug => individuell vom Spender verfolgter Zweck ist maßgeblich.
- Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten => §§ 929, 932, 935 BGB.
- Schadensgleiche Vermögensgefährdung kann bereits ein „Schaden“ sein.
- Persönlicher Schadenseinschlag kann ein „Schaden“ sein, auch wenn die Sache ihren Preis wert ist.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz => objektiven TB

b) Absicht stoffgleicher, rechtswidriger Bereicherung (Bereicherungsabsicht zugunsten des Täters oder eines Dritten)

(aa) Absicht = wenn es ihm gerade auf die Herbeiführung eines Vermögensvorteils ankommt.

(bb) stoffgleich = wenn der Vorteil des Täters aus der schadensbegründenden Verfügung stammt (oder m.a.W.: erlangte Vorteil die Kehrseite des eingetretenen Schadens darstellt).

(cc) rechtswidrig = wenn Täter keinen fälligen, einredefreien Anspruch hat (objektive Rechtswidrigkeit).

(dd) Vorsatz auf Rechtswidrigkeit des angestrebten Vermögensvorteils.

II. Rechtswidrigkeit III. Schuld

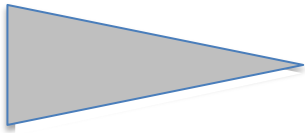
IV. Besonders schwere Fälle (Abs. 3); Qualifikationen (Abs. 5); Strafantragserfordernis (Abs. 4 => §§ 247, 248a StGB)

Lesetipps für d. Selbststudium:

Sahan: [Übungsfall "Der \(E\)i-Pod und die Messer"](#) (ZJS 2/2010).

Hecker: Schwarztanken an einer SB-Tankstelle, JuS 2012, Heft 12, S. 1138.

Lehmann/Zerbe: [Der Sportwetten-Fall](#).



Schwere Fälle (§ 263 Abs.3)

- **Nr. 1:**
 - Alt. 1: gewerbsmäßig = wer sich aus wiederholter Begehung eine nicht nur vorübergehende, nicht ganz unerhebliche Einnahmequelle verschaffen will. (Das können auch wiederkehrende Leistungen sein, z.B.: Subventionen, Arbeitslosengeld)
 - Alt. 2: Bande: der Bandenbegriff entspricht dem aus § 244 (3 Personen, Bandenabrede). Die Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds ist hier jedoch nicht erforderlich.
- **Nr. 2:**
 - Alt. 1 Vermögensverlust großen Ausmaßes = In der Regel ab 50.000 Euro (BGHSt 48, 360) tatsächlich eingetretener, anhand des objektiven Marktwertes zu bestimmender Schadenshöhe.
 - Alt. 2: Absicht auf Gefahr für große Zahl von Tatopfern = Die genaue Zahl von Menschen, die erforderlich ist, ist ungeklärt. Häufig wird diese bereits zwischen 10 und 50 Personen gezogen. Zumindest wurde das Merkmal aber bejaht für 123 Personen ([BGH NStZ-RR 2011, 373](#)). Nur natürliche, nicht juristische Personen sind gemeint. Zu der Gefahr muss es nicht gekommen sein, allein die Absicht des Täters reicht aus.
- **Nr. 3:**

Wirtschaftliche Not = Mangellage, die die wirtschaftliche Existenzgrundlage gefährdet oder in der ein Lebensunterhalt nicht mehr ohne Hilfe Dritter gewährleistet ist.
- **Nr. 4:**

Amtsträger (§ 11) missbraucht seine Befugnisse (= wenn er innerhalb seiner Zuständigkeit handelt) oder seine Stellung (= Handeln außerhalb der Zuständigkeit).
- **Nr. 5:**

Vortäuschen des Versicherungsfalls = Geltendmachung eines in Wahrheit nicht bestehenden Anspruches auf die Versicherungsleistung (nicht gemeint z.B.: Beschädigung der Sache). Voraussetzung von Nr. 5 ist eine vollendete Vortat gem. § 265.